Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4194

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern
— Drucksache 8/3529 —

A. Problem

Das Adoptionsrecht soll in den Mitgliedstaaten des Europarats vereinheitlicht werden. Zugleich verfolgt das Übereinkommen den Zweck, durch seine Grundsätze das Wohl der angenommenen Kinder zu fördern.

B. Lösung

Die beabsichtigte Ratifikation des Übereinkommens machte es erforderlich, das deutsche Recht an die Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen. Dies ist mit dem Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) geschehen. Nach der materiell erreichten Rechtsvereinheitlichung im Verhältnis zu den bisher 8 Vertragsstaaten soll nun die formelle völkerrechtliche Bindung an die Vorschriften des Übereinkommens übernommen werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3529 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. Juni 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Stark (Nürtingen)**	**Dr. Schwenk (Stade)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) und Dr. Schwenk (Stade)

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern — Drucksache 8/3529 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 199. Sitzung am 24. Januar 1980 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen. Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 10. Juni 1980 die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 12. Juni 1980 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Zustimmungsgesetzes. Durch das vorliegende Übereinkommen sollen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europarats über die Adoption vereinheitlicht werden. Das Übereinkommen enthält eine Anzahl von Mindestanforderungen, denen das nationale Recht entsprechen muß und die den Grundsatz näher ausführen, daß die Adoption dem Wohl des Kindes zu dienen hat. Einige Bestimmungen des Übereinkommens haben empfehlenden Charakter. Unmittelbare Ansprüche oder Verpflichtungen einzelner begründet es nicht. Das Übereinkommen wendet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, zum Teil auch an die Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten. Der deutsche Gesetzgeber hat das deutsche Recht bereits mit dem Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) und dem Adoptionsvermittlungsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) an die Bestimmungen des Übereinkommens angepaßt.

Nunmehr soll durch das vorliegende Zustimmungsgesetz das Übereinkommen ratifiziert werden.

Bonn, den 13. Juni 1980

Dr. Stark (Nürtingen)	**Dr. Schwenk (Stade)**
Berichterstatter	